



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Kerstin Celina, Ulrich Leiner, Claudia Stamm** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein **Bayerisches Integrationsgesetz**  
hier: **Art. 17a Abs. 2, 3 und 4 – Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksordnung**  
(Drs. 17/11362)

Der Landtag wolle beschließen:

In Art. 17a werden die Abs. 2, 3 und 4 aufgehoben.

### Begründung:

Für die geplanten Änderungen gibt es keinen Bedarf. Dies zeigen Äußerungen der kommunalen Ebene deutlich auf. Im Sinn des Subsidiaritätsprinzips sollte die Regelung dieser Fragen weiterhin der kommunalen Ebene überlassen bleiben.

Die aus dem Gesetzentwurf zu streichenden Absätze betreffen die Gemeinde-, die Landkreis- und die Bezirksordnung. Hier soll nach dem Gesetzentwurf jeweils ein so genannter Schwimmbadparagraf eingefügt werden. Danach könnte die Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen bei nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländern von einer vorherigen Belehrung und

einer ausdrücklichen Anerkennung bestehender Vorschriften abhängig gemacht werden.

Dies ist diskriminierend. Es gibt überhaupt keinen Grund, die Anerkennung bestehender Vorschriften ausdrücklich von einer bestimmten Gruppe von Ausländern zu verlangen. Die Zulassung zur Nutzung öffentlicher Einrichtungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere der Achtung bestehender Vorschriften abhängig zu machen, kann sinnvoll sein jedoch völlig unabhängig davon, ob die Betroffenen Deutsche sind oder Ausländerinnen oder Ausländer und unabhängig vom jeweiligen ausländerrechtlichen Status.

Es werden erneut Einzelfälle von, wie es in der Begründung heißt „Vorkommnissen vor allem in kommunalen Schwimmbädern“ verallgemeinert und daraus diskriminierende rechtliche Vorschriften gemacht. Die Begründung zum Gesetz weist ausdrücklich darauf hin, dass die Änderung nur für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer gilt, um EU-rechtliche Diskriminierungen zu vermeiden. Das heißt aber auch, dass nach dem Entwurf des Bayerischen Integrationsgesetzes „nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer“, also offensichtlich insbesondere Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Flüchtlinge, diskriminiert werden können und sollen.

Die Umsetzung der genannten Absätze könnte zu willkürlichen Zugangsbeschränkungen durch das Personal der Einrichtungen führen. Die Regelung widerspricht dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und stellt einen nicht gerechtfertigten Eingriff in den Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes – allgemeine Handlungsfreiheit und freie Entfaltung – dar.